



Sportfreunde Gannertshofen 1981 e.V.



Sportfreunde Gannertshofen 1981 e.V.

Vereinssatzung

Urfassung des 27. März 1981
Vorliegende Fassung des 27. Mai 2017



Sportfreunde Gannertshofen 1981 e.V.

§ 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	1
§ 2	Selbstlosigkeit des Vereins	1
§ 3	Mittelverwendung.....	1
§ 4	Begünstigungsbeschränkung.....	1
§ 5	Anfallberechtigung bei Auflösung.....	1
§ 6	Geschäftsjahr	2
§ 7	Vereinsfarben und -logo.....	2
§ 8	Neutralität	2
§ 9	Entstehung der Mitgliedschaft.....	2
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 11	Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 12	Ehrenordnung.....	3
§ 13	Organe des Vereins.....	3
§ 14	Vorstand	4
§ 15	Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands	4
§ 16	Mitgliederversammlung.....	4
§ 17	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 18	Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane	5
§ 19	Sonderbefugnisse für die beiden Vorsitzenden und den Kassierer .	5
§ 20	Haftung.....	5
§ 21	Inkrafttreten	6



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Gannertshofen 1981 e.V.“, hat seinen Sitz in Gannertshofen und wurde am 10. August 1981 unter der Nummer 20412 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- a) sportliche, freizeitsportliche Tätigkeiten,
- b) Errichtung und Erhalt von Sportanlagen und
- c) regelmäßige Zusammenkünfte

verwirklicht.

§ 2 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsbeschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Anfallberechtigung bei Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende die gemeinsamen Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Buch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsfarben und -logo

Die Vereinsfarben sind grün und weiß. Das Vereinslogo, wie es im Deckblatt der Vereinssatzung dargestellt ist, darf in Form, Proportion und Farbigkeit nicht verändert werden.

§ 8 Neutralität

Der Verein ist politisch, weltanschaulich, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 9 Entstehung der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen und Jugendliche mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten werden. Ein guter Ruf derselben ist Voraussetzung. Der Vorstand entscheidet bei der nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand diese Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist nach Ablehnung im Vorstand schriftlich und innerhalb vier Wochen an den ersten Vorsitzenden zu richten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch

- a) den freiwilligen Austritt,
- b) den Tod,
- c) den Ausschluss und/oder durch
- d) das Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliedsbeitrags

beendet.

Zu a): Der freiwillige Austritt ist schriftlich bei dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden oder Kassierer einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss eines Kalenderjahrs. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Mitglieder, die mit einem Ehrenamt betraut sind, haben vor ihrem Ausscheiden dem Vorstand Rechenschaft zu erteilen.

Zu b): Beim Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft automatisch.



Zu c): Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand vorgelegt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Zu d): Das Nichtbezahlen des Jahresbeitrags führt ebenfalls zur Beendigung der Mitgliedschaft, wenn der Vorstand innerhalb drei Monaten nach Fälligkeit keinen Kontakt mit der betroffenen Person herstellen konnte.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, welche im ersten Kalenderquartal fällig werden. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Jugendmitgliedschaft gilt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglieder des Vereins, die mindestens ihr 65. Lebensjahr vollendet haben und gleichzeitig mindestens 25 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft aufweisen, sind beitragsfrei.

§ 12 Ehrenordnung

Mitglieder des Vereins, die sich besondere Dienste um den Verein oder den Sport erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Im Falle der Ernennung werden ihnen die Mitgliedsbeiträge erlassen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins, deren Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich ist, sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.



§ 14 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden (w/m),
- b) dem zweiten Vorsitzenden (w/m),
- c) dem Kassierer (w/m),
- d) dem Schriftführer (w/m),
- e) dem Jugendbeauftragten (w/m) und
- f) mindestens zwei Beisitzern (w/m).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je allein vertreten. Eine Doppelbesetzung durch eine Person ist nicht zulässig. Der Vorstand sollte vorzugsweise aus einer ungeraden Anzahl an Personen bestehen. Sollte der Verein in Sparten gegliedert sein, dann müssen diese von je einem Beisitzer geleitet werden.

§ 15 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die fernmündlich, persönlich oder schriftlich einberufen werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.
- b) Vorstandswahl durch die Mitglieder.
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Bei Abwesenheit eines Gewählten kann die Wahlannahme über eine schriftliche Erklärung erfolgen. Sie muss jedoch zum Zeitpunkt der Versammlung bereits vorliegend sein.



§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

Bei der Einberufung von Mitgliederversammlungen muss zwischen

- a) ordentlicher Mitgliederversammlung und
- b) außerordentlicher Mitgliederversammlung

unterschieden werden.

Zu a): Mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im ersten Kalenderquartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden. Die Einberufung wird bei Einhaltung einer dreiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung in der Illertisser Zeitung, im Gemeindeblatt Buch, auf der vereinseigenen Homepage und durch Aushang an der Gemeindetafel bekannt gegeben.

Zu b): Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung wird unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch Zeitung, Gemeindeblatt, Homepage und Aushang bekannt gegeben.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 19 Sonderbefugnisse für die beiden Vorsitzenden und den Kassierer

Der erste Vorsitzende ist befugt, Geldbeträge bis zu 200,00 €, der zweite Vorsitzende und der Kassierer Geldbeträge bis zu 100,00 €, ohne Genehmigung des Vorstands auszuzahlen.

§ 20 Haftung

Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Vereinszwecks erleiden, es sei denn, solche Schäden oder Verluste sind durch Versicherungen abgedeckt.



§ 21 Inkrafttreten

Vorliegende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.

Gannertshofen, 27. Mai 2017

Versammlungsleiter
Manuel Kamm

Erster Vorsitzender
Manuel Kamm

Schriftführer
Stefanie Köhler